

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123
info@wv vorsfelde.de • www.wv vorsfelde.de



ANLAGE 2

ABWASSERPREISBLATT Nr. 5

für den Bereich der
Samtgemeinde Velpke

Gültig ab: 1. Januar 2025

1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Absatz 8 AEB betreibt der WVV zur Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen, getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen. Hierbei werden für die Abrechnung der gem. § 16 ff. AEB fälligen Entgelte nachfolgende Entsorgungs- und Kalkulationsbereiche (nachfolgend Einrichtung genannt) unterschieden:

- Einrichtung A :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt (mit Ausnahme der Ortsteile Groß- und Klein Sisbeck) und Velpke
- Einrichtung B :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Trennsystem in den Gemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt (mit Ausnahme der Ortsteile Groß- und Klein Sisbeck) und Velpke
- Einrichtung C :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Mischsystem in den Ortsteilen Groß- und Klein Sisbeck
- Einrichtung D :** Zentrale Niederschlagswasseranlage im Mischsystem in den Ortsteilen Groß- und Klein Sisbeck
- Einrichtung E :** Dezentrale Abwasseranlage im Samtgemeindegebiet Velpke (Fäkalabfuhr aus Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern)

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 18 AEB

2.1 BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem

(1) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem wird auf Grundlage der zulässigen Geschossfläche (Grundstücksfläche x Geschossflächenzahl) berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Geschossfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - wenn das Grundstück an die Straße angrenzt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - wenn das Grundstück nicht an die Straße angrenzt oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden ist, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Geschossfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl 0,2,
- f) bei allen anderen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Geschossfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl von 0,2.

Bei Grundstücken, die über die sich nach Satz 1 Buchstabe a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle Buchstabe c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft. In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe e und f ist die ermittelte vorteilhabende Grundstücksfläche in sinnvoller Form von dem Buchgrundstück abzugrenzen, wobei die Baulichkeit vollständig erfasst werden muss.

(3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Wenn kein Bebauungsplan besteht oder ein einfacher Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht festsetzt, gelten folgende Geschossflächenzahlen:

- a) GFZ 0,30 für sonstig genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe), für gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung sowie für selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke
- b) Für alle übrigen Grundstücke gilt
 GFZ 0,25 bei einem Vollgeschoss,
 GFZ 0,40 bei zwei Vollgeschossen,
 GFZ 0,55 bei drei Vollgeschossen,
 GFZ 0,70 bei vier oder mehr Vollgeschossen.

Maßgebend für die vorstehenden Festlegungen ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m – Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossiges Gebäude behandelt. Ist die vorhandene Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, ist die vorhandene Geschossfläche maßgeblich. Bei Außenbereichsgrundstücken wird der Beitragsberechnung die vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.

(4) Der BKZ errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Geschossfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 7,46 €/m².

2.2 BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem

(1) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem wird auf Grundlage der zulässigen Grundfläche (Grundstücksfläche x Grundflächenzahl) berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

- bei Grundstücken, die nicht an der Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- d) bei Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a bis c ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Grundflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Wenn kein qualifizierter Bebauungsplan besteht oder ein einfacher Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht festsetzt, ist die Grundfläche in Anwendung von § 34 BauGB zu ermitteln. Ist die vorhandene Grundfläche größer als die zulässige Grundfläche, ist die vorhandene Grundfläche maßgeblich. Bei sonstig genutzten oder nutzbaren Grundstücken und gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken mit untergeordneter Bebauung (Lagerplätze, Abstellflächen) wird eine Grundflächenzahl von 0,3 zugrunde gelegt.

(4) Der BKZ errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 2,70 €/m².

2.3 BKZ für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem

(1) Der BKZ für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem wird auf Grundlage der zulässigen Geschossfläche (Grundstücksfläche x Geschossflächenzahl) berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Geschossfläche mit unterschiedlichen durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesätzen.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden ist, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- d) bei Grundstücken im Außenbereich die Geschossfläche der an die öffentliche zentrale Mischwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl von 0,2.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a bis c ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Wenn kein qualifizierter Bebauungsplan besteht oder ein einfacher Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht festsetzt, ist die Geschossfläche in Anwendung des § 34 BauGB zu ermitteln.

(4) Der BKZ errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Geschossfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 8,20 €/m² (gleichzeitige Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung). Der vorstehende Hebesatz vermindert sich auf 5,63 €/m², sofern von dem anzuschließenden Grundstück lediglich Schmutzwasser eingeleitet wird.

3. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Es gelten die Bestimmungen des § 19 AEB.

4. Benutzungsentgelte

(1) Es gelten die Bestimmungen des § 20 AEB.

(2) Im Gebiet der Samtgemeinde Velpke werden keine Grundpreise erhoben.

(3) Es gelten die nachfolgenden Arbeitspreise:

Einrichtung A	3,46 €/m ³
Einrichtung B - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,29 €/m ² 0,10 €/m ²
Einrichtung C	3,03 €/m ³
Einrichtung D - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,24 €/m ² 0,00 €/m ²
Einrichtung E	40,00 €/m ³

5. Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Die Aufwendungen für vom Vertragspartner veranlasste individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des WVV und wird auf der Homepage unter www.wvvorsfelde.de/downloads veröffentlicht.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserbeseitigung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Vorsfelde, im Dezember 2024

**WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG**